

2. Sitzung

der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Obere Leiblach am Montag, den 14.12.2020 um 19.30 Uhr in der Alten Turnhalle Heimenkirch.

I. Anwesend waren:

Herr Bgm. Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

Die Verbandsräte:

Herr Bgm. Matthias Bentz
Herr Bgm. Oliver-Kersten Raab
Herr Paul Straub
Herr Daniel Baur
Herr Andreas Feneberg ab TOP 3
Herr Tobias Lau

Herr Anton Eller
Herr Xaver Schneider
Herr Armin Bischof
Herr Gerold Maier
Herr Manfred Scheuerl
Herr Heinz Lieg

(13 Abstimmungsberechtigte)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Anton Volkwein
Herr Norbert Hillenbrand
Herr Christoph Schmieg

Gäste:

Herr Andreas Pinkert, Büro Schneider&Zajontz

II. Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

- 0) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben
- 1) Jahresrechnung 2019 – Feststellung und Entlastung
- 2) Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung – Beschlussfassung
- 3) Kalkulation Abwassergebühr 2021 – 2024 – Erläuterung und Beschlussfassung
- 4) Aktuelle Projekte – Info durch den technischen Betriebsleiter
- 5) Erlass einer neuen Entwässerungssatzung – Beschlussfassung
- 6) Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung – Beschlussfassung

III. Sitzungsladung

Zur Sitzung ist mit Schreiben vom 02.12.2020 ordnungsgemäß geladen worden.
Beschlussfähigkeit i. S. v. Art. 33 Abs. 1 KommZG ist gegeben.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.30 Uhr eröffnet.

IV. Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteiles

0) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben

Die öffentliche Niederschrift der 01. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.07.2020 wurde am 24.07.2020 per Mail versandt. Die nicht-öffentliche Niederschrift wird in Umlauf gegeben. Es werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Protokoll gilt damit gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG als genehmigt.

Bekanntgaben

Der Vorsitzende informiert über

- die Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt, den beiden Grobeinleitern und Vertretern des Abwasserverbandes zu dem geschaffenen Störfallmanagement nach den Vorfällen in den Jahren 2011-2013. In der Zwischenzeit wurde die Situation durch die installierten Neutralisationen bei den Grobeinleitern und der geregelten Kommunikation zwischen den Betrieben und dem Verband deutlich verbessert.

1) Jahresrechnung 2019 – Feststellung und Entlastung (Az: A 951)

Von der, jedem Mitglied des Verbandsrates ausgehändigten Jahresrechnung 2019 wird Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) des Verbandes geprüft - Unstimmigkeiten wurden nicht festgestellt. Anstehende Fragen wurden beantwortet, bzw. sind erledigt. Der Vorsitzende des RPA, VR Heinz Lieg, verliest den Prüfungsbericht.

Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen. Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG hiermit festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 12 : 0 Stimmen angenommen.

Die Entlastung der Jahresrechnung 2019 nach Art. 102 Abs 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 11 : 0 Stimmen angenommen.

Verbandsvorsitzender Markus Reichart hat an der Abstimmung über die Entlastung nach Art. 49 GO i.V.m. Art. 33 Abs. 4 KommZG nicht teilgenommen.

2) Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung – Beschlussfassung (Az: A 028.0)

Sachverhalt

In der Verbandsversammlung am 07.07.2020 wurde die Entschädigungssatzung in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Entschädigungssätze für den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weitere Personen wurden in dem anschließenden nicht-öffentlichen Sitzungsteil beschlossen.

Diese Sätze sind in die Entschädigungssatzung aufzunehmen. Deshalb ist die beige-fügte Änderungssatzung notwendig.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in der vorgelegten Fassung vom 24.08.2020.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 12 : 0 Stimmen angenommen.

3) Kalkulation Abwassergebühr 2021 – 2024 – Erläuterung und Beschlussfassung (Az: A 910.4)

Sachverhalt

Nachdem in den letzten beiden Jahren in Zusammenarbeit mit der Fa. Schneider & Zajontz das Anlageverzeichnis des Verbandes auf den aktuellen Stand gebracht wurde, konnte nun die Abwassergebühr nach dem geltenden Rechtsstand kalkuliert werden.

In Bayern sind für die Kalkulation der Abwassergebühr zwei Methoden gebräuchlich.

Die derzeit üblichste Methode ist die Berechnung auf den Frischwassermaßstab. Hierbei wird davon ausgegangen, dass das über die Wasserversorgung bezogene Frischwasser der Kanalisation zugeführt wird. Die jeweils versiegelten Flächen des Anwesens bzw. ob ein Anschluss an das Niederschlagswassersystem des Verbandes vorhanden ist, sind unerheblich.

Der etwas genauere Maßstab ist die gesplittete Abwassergebühr. Hier werden neben dem Frischwasser auch die versiegelten Flächen des Anwesens berücksichtigt. In der Berechnung werden die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswasser getrennt ermittelt und dann auf die jeweiligen Mengen an Frischwasser bzw. versiegelte Flächen umgelegt. Die höhere Genauigkeit wird durch einen höheren Aufwand/Kosten bei der Ermittlung der Parameter begleitet.

In Bayern wurde richterlich festgestellt, dass ab einem Kostenanteil für die Niederschlagsentwässerung von über 12 % an den Gesamtkosten eine gesplittete Abwassergebühr angewendet werden muss. Die aktuelle Kalkulation zeigt auf, dass dieser Wert noch deutlich unter der Grenze liegt. Es kann also weiterhin auf den bisherigen Frischwassermaßstab abgestellt werden.

Aus diesem Grund entfällt künftig die ermäßigte Gebühr für Anwesen ohne Anschluss an das Niederschlagswassersystem des Verbandes.

In den Vorjahren wurde im Verband jeweils Überschüsse erwirtschaftet. Dies führt dazu, dass der Verband derzeit schuldenfrei ist und etwas Liquidität für Investitionen vorhält. Da der Verband eine eigene Rechnungslegung hat und nur für die Abwas-

serbeseitigung zuständig ist, ist gewährleistet, dass diese Überschüsse nur für diesen Zweck und zu Gunsten der Gebührenzahler verwendet werden.

In der vorliegenden Kalkulation kommt der Verband der gesetzlichen Vorgabe nach, dass Überschüsse den Gebührenzahler erstattet werden müssen, indem der Überschuss des Jahres 2020 gebührensenkend berücksichtigt wird.

Die Gebührenkalkulation berücksichtigt künftig den Faktor Straßenentwässerung. In den Gesamtkosten des Verbandes fallen Kosten (Abschreibungsanteile aus Investitionen und laufende Ausgaben) für die Straßenentwässerung an. Diese Entwässerungsart gehört nicht zum Aufgabenbereich des Verbandes und fließt somit nicht in die Kalkulation ein. Da dieser Betrag dadurch ungedeckt ist, muss er künftig von den Mitgliedsgemeinden an den Verband erstattet werden. Als möglicher Verteilungsschlüssel könnte die jeweiligen Straßenkilometer der Gemeinden herangezogen werden. In den vergangenen Jahren wurde bei Kanalbaumaßnahmen bereits den auf die Straßenentwässerung entfallene Investitionsanteil direkt mit der Gemeinde verrechnet. Damit entfallen künftige anteilige kalkulatorische Kosten für diesen Kanalanteil.

Sofern diese künftig nicht von den Gemeinden erstattet werden, wird der Verband nach ein paar Jahren „ausbluten“. Die Erstattung ist sachgerecht, da diese Kosten auch im allgemeinen Haushalt der Gemeinde verbleiben, wenn diese die Abwasserbeseitigung selbst durchführt und so genau wie hier kalkulieren.

Die Kalkulation wird von Herrn Pinkert vom Büro Schneider & Zajontz vorgestellt. Er geht zuerst auf die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen ein. Danach werden die Betriebsabrechnungen der Jahre 2017 – 2020 (vorläufig) erläutert. Dies haben teilweise hohe Überdeckungen ergeben. Die Kalkulation der Jahre 2021 – 2024 (beruhend auf den Zahlen aus der Haushalts- und Finanzplanung) ergeben einen Abwasserpreis von 2,17 €/m³. Durch die beabsichtigte Rückerstattung der Überdeckung aus dem Jahre 2020 senkt sich dieser Wert auf 2,04 €/m³.

Es werden angesichts von Zukunfts- und Unterhaltsinvestitionen und der erfolgten Gebührensenkung Bedenken geäußert, dass in absehbarer Zeit die Gebühren wieder deutlich steigen. Durch eine geringere Senkung könnten Rücklagen geschaffen werden.

Nach Auskunft von Herrn Pinkert ist die vorliegende Gebührenberechnung mit der Erstattung der Überdeckung für ein Jahr rechtlich in Ordnung. Würde man davon nach oben abweichen, wäre diese Abwassergebühr angreifbar.

Er zeigt die rechtlich zulässigen Möglichkeiten von zusätzlichen Abschreibungen (Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlageteile oder Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert) auf, welche zu einer „künstlichen“ Gebührenerhöhung und somit zur Rücklagenbildung führen. Diese Rücklagen sind zweckgebunden und sollten im Zeitraum von ca. 10 Jahren verwendet werden.

Das überarbeitete Anlageverzeichnis und die Kalkulation haben ergeben, dass der Verband hohe Einnahmen durch Beiträge und Zuwendungen erzielt hat. Als nächster Schritt ist die Neukalkulation der Herstellungsbeiträge geplant. In den nächsten Jahren wird es zu Investitionen bei der Niederschlagsentwässerung kommen. Dadurch kann es sich für den Verband ergeben, die gesplittete Abwassergebühr einführen zu müssen. Diese Umstellung sollte frühzeitig begonnen werden und nicht erst der oben genannte rechtliche Zwangspunkt abgewartet werden.

Der Verbandsvorsitzende bedankt sich bei der AOL-Verwaltung für die qualitativ hochwertigen Ergebnisse der umfangreichen Vorarbeiten (v. a. Anlageverzeichnis) zur Neukalkulation.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung nimmt von der vorgelegten Gebührenkalkulation Kenntnis und beschließt eine Abwassergebühr von 2,04 €/m³ ab 01.01.2021.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 12 : 1 Stimmen angenommen.

4) Aktuelle Projekte – Info durch den technischen Betriebsleiter (Az: A 630.2)

Herr Hillenbrand stellt die Projekte der Jahre 2020 und 2021 vor.

2020:

Erneuerung technische Ausrüstung Sandfang

Im November wurden beim Sandfangräumer die technischen Einbauten wie Druckluftheber-Verrohrung und Räumschilde inkl. Antriebe sowie die Gebläse für die Lufteinperlung erneuert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf etwa 50.000.

Asphaltierarbeiten Waschplatz

Die Asphaltierarbeiten sind beauftragt, die Ausführung der Arbeiten findet im Frühjahr 2021 statt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 30.000 €

Ausbau Prozessleitsystem Klärwerk und Erneuerung Steuerungstechnik Außenstationen.

Für 2020 war die Erneuerung der Steuerungstechnik im Keller Betriebsgebäude geplant. Der Auftrag hierfür in Höhe von 47.000 € wurde erteilt, die Arbeiten finden im Frühjahr 2021 statt. Der Stauraumkanal Hergatz hat als letzter der drei RÜB beim AOL eine neue SPS-Steuerung mit Anbindung an das Prozessleitsystem für rund 10.400 € erhalten.

Einhausung Abwasserpumpwerke

Der Auftrag für die Einhausung von weiteren 6 Abwasserpumpwerken wurde erteilt, davon wurden in 2020 zwei Stück errichtet, der Rest folgt im Frühjahr 2021. Der Gesamtauftrag beläuft sich auf 56.000 €

2021:

Erneuerung RW-Kanal Göritz und BG Kirchhalde

Eine Fläche für das neue Regenrückhaltebecken ist mittlerweile gefunden und im Eigentum des AOL. Die Planungen für das Becken und den Kanalbau in Göritz sind kurz vor Fertigstellung, die Ausschreibung soll im Januar folgen, Baubeginn vorauss. im Frühjahr 2021.

Das Becken ist für den bisher angeschlossenen Bestand aus Opfenbach und Göritz sowie für das neue Baugebiet Kirchhalde vorgesehen.

Es könnte zwar für größere Einzugsbereiche dimensioniert werden, limitierender Faktor ist aber derzeit das vorhandene Kanalsystem in der Durchleitung durch Göritz.

Das BG Kirchhalde soll etwa zeitgleich ausgeschrieben werden.

Genaue Kosten für beide Projekte liegen noch nicht vor.

Austausch BHKW 3

Bisher gingen die Überlegungen in Richtung Überholung von BHKW 3. Die Kosten hierfür stehen allerdings kaum in Relation zum Alter der Anlage (15 Jahre). Hier macht es mehr Sinn, nun doch eine neue Anlage anzuschaffen und diese im vorhandenen Neubau zu positionieren. Hierfür werden gerade die technischen Details geklärt und Angebote eingeholt, sodass zu Beginn 2021 der Auftrag vergeben werden könnte. Kostenpunkt etwa 130.000 €

Erneuerung der Belüftung (eventuell) und der Belüftungssteuerung + Sondenmesstechnik

Die Belüftung ist in Teilen noch aus den 90-iger Jahren und mittlerweile an mehreren Stellen schadhaft (Lochfraß). Zudem passen die nachgerüsteten Rohrbelüfter nur mäßig auf die vorhandene Verrohrung. Die Belüftung der Belebungsbecken nimmt rund 70-80 % des Strombedarfs auf der Anlage in Anspruch.

Da die SPS-Steuerung aus 2005 mittlerweile sehr störanfällig ist und modernisiert werden muss, gehen die Überlegungen dahin, das vorhandene Belüftungssystem ebenfalls zu erneuern. Momentan sind hierfür als Richtwert 150.000 € veranschlagt, wobei hiervon etwa 60.000 € auf die Steuerung und die Messtechnik entfallen. Entsprechende Analysen zu den unterschiedlichen Systemen werden im Laufe der Wintermonate gemacht.

Einbau von Pufferspeichern, Optimierung der Heizungsanlage und Neuverlegung einer Betriebswasserleitung

Die vor einigen Jahren angeschaffte neue Gas-Brennwert-Heizanlage läuft noch nicht ganz rund, da große Pufferspeicher und ein Regelmodul für die Zuspeisung der BHKW-Abwärme fehlen. Dieses Optimierungspotential soll in 2021 ausgeschöpft werden. Hierfür sind 20.000 € vorgesehen.

Die Brauchwasseranlage, welche Leiblachwasser als Betriebswasser zusätzlich zum Frischwasser liefert, ist aufgrund der gesunkenen Verbrauchsmengen in der Rentabilität gesunken. Zudem weist das alte Brauchwassernetz immer mehr Leckagen auf, die kostenintensiv repariert werden müssen.

Deswegen gehen die Überlegungen in Richtung Abschaltung der Brauchwassernutzung. Hierfür müssen allerdings einige Bereiche mit neuen Leitungen versehen werden, welche bisher keinen Frischwasseranschluss hatten.

Eine genaue Übersicht und Kostenermittlung wird im Laufe der Wintermonate erstellt.

Die Anfrage auf das Alter des Kanalnetzes ergibt, dass der Hauptteil der Schmutz- und Mischwasserkanäle jünger als 50 Jahre ist. Im Bereich Heimenkirch gibt es nördlich der Ortsmitte einen älteren – noch nicht ausgetauschten – Teil. Ein Kanalzustandskataster gibt es nicht, eine Befahrung und Kontrolle erfolgt bei Bedarf oder z.B. bei anstehenden Straßen- und sonstigen Baumaßnahmen.

5) Erlass einer neuen Entwässerungssatzung – Beschlussfassung **(Az: A 028.0 EWS)**

Sachverhalt

Die aktuell gültige Entwässerungssatzung datiert aus dem Jahre 2001. Bei der Überarbeitung der bisherigen Satzung hätten sich diverse Änderungen ergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, ein komplett neues Regelwerk mit aktueller Rechtslage auf Grundlage der bay. Mustersatzung zur EWS zu erlassen.

Die Entwässerungssatzung (EWS) regelt die Nutzung der Entwässerungsanlagen des Verbandes. Die Vorgaben für Beiträge und Gebühren werden in einer eigenen Satzung

festgelegt. Die EWS enthält Begriffsbestimmungen und Zuordnungen, sie macht Vorgaben für die Anschlussrechte und -pflichten. Ferner werden festgelegt, welche Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen.

Gegenüber der bisherigen Satzung werden in der neuen Fassung viele Punkte konkretisiert.

Neu hinzugekommen sind im § 12 die Pflichten der Grundstückseigentümer zur Überwachung der von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksanschlüssen, Messschächten sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Schmutz- bzw. Mischwasserkanälen angeschlossen sind. Diese Einrichtungen sind alle 20 Jahre ab Inbetriebnahme durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auf Mängelfreiheit zu prüfen. Sind diese Abschnitte undicht, kann Schmutzwasser austreten bzw. Sicker- und -quellwasser eindringen.

Diese Ergänzung führt im Gremium zu Diskussion. Es besteht die Befürchtung, dass diese Überwachung technisch schwierig ist und die Grundstückseigentümer stark belastet. Dabei wird hinterfragt, ob die Prüfung auf besonders betroffene Gebiete eingegrenzt werden kann oder der Verband diese Prüfung durchführt und die Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen lässt.

Dazu wird erklärt, dass in Härtefällen bei der Frist und den Aufwendungen passende Einzellösungen gefunden werden. Die Überwachung ergibt sich aus dem Wasserrecht und ist hinsichtlich des Eindringens von Fremdwasser und möglichem Austritt von Schmutzwasser notwendig. Hinsichtlich der Grundstücksentwässerungsanlage liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Grundstückseigentümer. Sofern dieser Passus rausgenommen wird, ist eine Überprüfung des Satzung notwendig.

VR Anton Eller stellt den Antrag, die bisherige Fassung des § 12 weiter zu verwenden. Der Antrag wird mit 7 : 6 Stimmen angenommen.

Die Genehmigungsfiktion in § 10 Abs. 2 der EWS wird hinterfragt, die Frist von drei Monaten erscheint zu lang. Aus Sicht der Verwaltung werden die Anträge i.d.R. in deutlich kürzerer Zeit bearbeitet. Sollte es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen, erhält der Grundstückseigentümer dadurch automatisch eine Genehmigung und muss nicht noch länger warten. Diese Regelung begünstigt den Antragsteller. Diese Fiktion ist z.B. in ähnlicher Form auch im Baurecht und -ordnungsrecht zu finden.

VR Tobias Lau beantragt, diese Genehmigungsfiktion zu streichen. Der Antrag wird mit 2 : 11 Stimmen abgelehnt.

In § 11 Abs. 4 behält sich der Verband gem. Mustersatzung einen Zeitraum von einem Monat vor, in welcher er sich die Verdeckung der Leitung oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Eingang der Bestätigung eines fachlich geeigneten Unternehmens untersagen kann. Diese Frist wird als zu lange angesehen.

VR Tobias Laus beantragt, diese Frist von einem Monat auf eine Woche zu verkürzen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Entwässerungssatzung in der Fassung vom 14.12.2020 einschließlich der vorgenannten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

**6) Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung – Beschlussfassung
(Az: A 028.0 BGS)**

Sachverhalt

Die aktuell gültige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) stammt aus dem Jahre 2004. Bei der Überarbeitung der bisherigen Satzung hätten sich diverse Änderungen ergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, ein komplett neues Regelwerk mit aktueller Rechtslage auf Grundlage der bay. Mustersatzung zur BGS zu erlassen.

Die BGS legt die Beitrags- und Gebührensätze fest, gibt die Maßstäbe für die Beitragsberechnung vor und definiert zahlungsbezogene Begriffe.

Gegenüber der bisherigen Satzung werden in der neuen Fassung viele Punkte konkretisiert. Die Fragen zu verschiedenen Punkten werden beantwortet.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 14.12.2020.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

- Ende des öffentlichen Sitzungsteils -